

S c h r e i b e n
des Kirchensenates
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung

Hannover, 20. August 2010

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung mit Begründung und Synopse.

Der Kirchensenat
In Vertretung:
Guntau

Anlage

Anlage**Entwurf****Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), wird wie folgt geändert:

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

(1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt.

(3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchsenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll es möglich machen, dass durch eine gleichzeitig vorgeschlagene Änderung von § 24 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Zuständigkeit für die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen sowie für die Herstellung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen vom Landeskirchenamt auf die Kirchenkreisvorstände übergeht.

Dieser Übergang der Zuständigkeit ist Teil der Vorschläge zur Fortentwicklung des FAG und anderer Rechtsvorschriften, die das Landeskirchenamt und die Landessynode aus der Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs hergeleitet haben. Der Vorschlag für die vorliegende Änderung der Kirchenverfassung ist sowohl in dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs vom 17. November 2009 (Aktenstück Nr. 52) als auch in dem Gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses der Landessynode betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 2010 (Aktenstück Nr. 52 A) enthalten. Die Landessynode hat diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat sie den Kirchensenat gebeten, auf der Grundlage dieses Berichtes bis zur VII. Tagung den vorliegenden Gesetzentwurf zu erstellen. Auf Grund dieser Beschlusslage und des ihr zugrunde liegenden Beratungsgangs wird zur Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ergänzend auf das Aktenstück Nr. 52 A und auf das Aktenstück Nr. 52 verwiesen.

Die bisherige Formulierung von Artikel 36 geht noch davon aus, dass die Errichtung und die Aufhebung von Pfarrstellen Maßnahmen in Ausübung der kirchlichen Organisationsgewalt sind. Eine Stellenplanung, wie sie heute im Finanzausgleichsgesetz geregelt ist und seit dem Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitergesetzes der Landeskirche vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213) in den Bestimmungen des landeskirchlichen Stellenplanungsrechts vorgesehen war, war zurzeit des Inkrafttretens der Kirchenverfassung noch unbekannt. Durch die Rechtsentwicklung seit 1974 sind Veränderungen im Bestand einer Pfarrstelle und einer pfarramtlichen Verbindung nach heutigem Verständnis ausnahmslos Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenplanung des Kirchenkreises. Eine Übertragung der Kompetenz für diese Entscheidungen auf den Kirchenkreisvorstand liegt daher in der Konsequenz der bisherigen Rechtsentwicklung.

Entsprechend dem Charakter als Maßnahme in Ausübung der kirchlichen Organisationsgewalt war bei Widersprüchen gegen Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen und pfarramtlichen Verbindungen wie bei anderen Organisationsmaßnahmen bisher eine Zustimmung des Kirchensenats vorgesehen. Diese entfällt künftig. Sie wäre bei einer Maßnahme zur Umsetzung der Stellenplanung systemwidrig, weil die

Stellenplanung als Teil der gesamten Finanzplanung (§ 19 Abs. 2 FAG) vorrangig in die Zuständigkeit des Kirchenkreises fällt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Kirchengemeinden werden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Zum einen haben sie über ihre Vertreter im Kirchenkreistag bereits im Vorfeld einer Entscheidung über Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen oder pfarramtlichen Verbindungen die Möglichkeit, auf eine entsprechende Gestaltung des Stellenrahmenplans und der darin auszuweisenden Veränderungen einzuwirken. Zum anderen bleibt ihnen die Möglichkeit, die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes zur Umsetzung dieser Veränderungen als belastenden Verwaltungsakt mit Widerspruch und Anfechtungsklage vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten anzufechten.

Die Verknüpfung der Entscheidungen über Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen oder pfarramtlichen Verbindungen mit der Stellenplanung wird im vorgeschlagenen Wortlaut von Artikel 36 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt. Das entspricht nicht nur dem Charakter dieser Entscheidungen als Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenplanung. Es bindet die Ausübung dieser Befugnis des Kirchenkreisvorstandes gleichzeitig an die Willensbildung des Kirchenkreistages, der für den Beschluss über den Stellenrahmenplan zuständig ist. Außerdem bleibt auf diese Weise jede Veränderung im Bestand von Pfarrstellen ungeachtet der Planungshoheit des Kirchenkreises indirekt an eine Genehmigungsentscheidung der Landeskirche gebunden. Denn das Landeskirchenamt kann sachwidrige Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen bereits im Verfahren zur Genehmigung des Stellenrahmenplans nach § 23 verhindern.

Die Entscheidungen über Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen oder pfarramtlichen Verbindungen sind darüber hinaus ausdrücklich an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden. Diese Bindung ist zwingend erforderlich, damit die Landeskirche ihrer Verantwortung als Dienstherr der Pastoren und Pastorinnen gerecht werden kann. Die Ausgestaltung der Bindung bleibt einer einfachgesetzlichen Regelung überlassen. Die Landeskirche muss aber auf jeden Fall sicherstellen können, dass die Kirchenkreise zumindest in der Gesamtheit der Landeskirche genügend Stellen für die im Dienst der Landeskirche stehenden Pastoren und Pastorinnen vorsehen. Gegenwärtig wird diese Vorgabe durch die Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG erfüllt. Danach kann das Landeskirchenamt die Genehmigung eines Stellenrahmenplans versagen, wenn er den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht.

Die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 36 führt zu einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. Denn nach der bisherigen Rechtslage hatte das Landeskirchenamt Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen oder pfarramtlichen Verbindungen zweimal zu prüfen, zum einen bei der Genehmigung des Stellenrahmenplans nach § 23 FAG und

zum anderen bei der Entscheidung über die Umsetzung der vorgesehenen Veränderung nach Artikel 36. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstand dadurch, dass der Bestand der nach Artikel 36 errichteten Pfarrstellen häufig von dem Bestand der im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen abwich. In diesen Fällen war es erforderlich, Mitversehungsaufträge für die formal noch errichteten Pfarrstellen zu erteilen, obwohl sie im Stellenrahmenplan nicht mehr vorgesehen und auch im Bewusstsein der vor Ort Handelnden häufig nicht mehr vorhanden waren. Diese Diskrepanzen im Pfarrstellen-Bestand entfallen künftig. Grundlage für die Besetzung von Pfarrstellen oder Vesehungsaufträge ist künftig allein der Bestand an Pfarrstellen, wie er in den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise ausgewiesen und durch Umsetzungsentscheidungen der Kirchenkreisvorstände nach § 24 Abs. 1 FAG festgelegt ist. Das Besetzungsverfahren selbst verändert sich dadurch nicht. Unverändert bleibt auch die Vorgabe der Kirchenverfassung, dass in allen Kirchengemeinden ein Pfarramt besteht, sei es durch Errichtung einer Pfarrstelle, sei es durch pfarramtliche Verbindung mit einer anderen Kirchengemeinde.

Nach Nummer 4.8 der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendenten werden diese bei der Aufhebung von Pfarrstellen angehört. Seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes ist diese Beteiligung dadurch gewährleistet, dass die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom Landeskirchenamt im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Stellenrahmenpläne nach § 23 FAG jeweils eine Kopie der genehmigten Stellenrahmenpläne aus den Kirchenkreisen ihres Sprengels erhalten. Sie haben dadurch schon jetzt bereits vor der Umsetzung einer Stellenaufhebung die Möglichkeit, bei Bedarf dazu Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 2 öffnet den Raum für eine Regelung zur Bildung gemeinsamer Planungs- und Zuweisungsbereiche, wie sie in § 19 Abs. 3 FAG enthalten ist. Schon bisher haben die Satzungen solcher Kirchenkreisverbände die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 FAG auf den Kirchenkreisverband und dessen Vorstand übertragen. Das soll auch in Bezug auf Entscheidungen über Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen oder pfarramtlichen Verbindungen möglich sein.

Absatz 3 stellt klar, dass Entscheidungen über den Bestand von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden beim Landeskirchenamt verbleiben.

Artikel 36 der Kirchenverfassung

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Pfarrstellen errichten und bestehende zusammenlegen, aufheben oder verlegen sowie auch die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p>	<p>(1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände ____ Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. ____Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden.</p> <p>(2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt.</p> <p>(3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.</p>